

# **REGLEMENT FÜR DIE GEMEINDEKOMMISSION DER GEMEINDE OBERWIL**

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Bestand, Wahl und Amtsdauer .....	3
§ 2	
§ 3 Aufgaben und Befugnisse.....	3
§ 4 Wahlbefugnisse .....	3
§ 5 Konstituierung .....	3
§ 6 Ausschüsse .....	4
§ 7 Einberufung der Sitzung .....	4
§ 8 Sitzungsorganisation und Verfahren .....	4
§ 9 Beschlussfähigkeit.....	4
§ 10 Ausstandspflicht .....	5
§ 11 Beschlussfassung.....	5
§ 12 Amtsgeheimnis und Amtsführung .....	5
§ 13 Protokollführung .....	5
§ 14 Disziplarmassnahmen.....	6
§ 15 Entschädigung.....	6
§ 16 Inkrafttreten .....	6

# Reglement für die Gemeindekommission

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 46 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt; SGS 180) und § 15 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 18. September 1997, beschliesst:<sup>1</sup>

## § 1 Bestand, Wahl und Amtsdauer

<sup>1</sup>Die Gemeindekommission besteht aus 15 Mitgliedern, welche nach dem Proporzverfahren an der Urne gewählt werden.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

<sup>3</sup>Werden innerhalb einer Amtsdauer Sitze frei, so sind diese innert 4 Monaten durch Ergänzungswahl wieder zu besetzen, sofern nicht jemand aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (§ 44) nachrückt.

## § 2 <sup>2</sup>

## § 3 Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup>Die Gemeindekommission berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag.

<sup>2</sup>Die Gemeindekommission übt die ihr gemäss Gemeindeordnung (§ 29) übertragenen Finanzkompetenzen aus.

## § 4 Wahlbefugnisse

<sup>1</sup>Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- a) Rechnungsprüfungskommission
- b) Geschäftsprüfungskommission

<sup>2</sup>Durch die Gemeindekommission und den Gemeinderat werden gemeinsam gewählt:<sup>3</sup>

- a) Ständig beratende Kommissionen und Behörden gemäss § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung<sup>4</sup>
- b) Betriebskommissionen, nicht ständige beratende Kommissionen und Ausschüsse, welche für besondere Aufgaben von der Gemeindeversammlung eingesetzt werden;
- c) <sup>5</sup>

## § 5 Konstituierung

<sup>1</sup>Die Gemeindekommission konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup>Die konstituierende Sitzung hat vor Beginn der neuen Amtsperiode stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

<sup>2</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

<sup>3</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

<sup>4</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

<sup>3</sup>Bis zur Wahl der Präsidentin/des Präsidenten führt die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident den Vorsitz.

<sup>4</sup>Unter der Leitung der Präsidentin/des Präsidenten wählt die Gemeindekommission für die Dauer der Amtsperiode die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten.<sup>6</sup>

<sup>5</sup>Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident sollen nicht der gleichen Partei angehören.

<sup>6</sup>Scheiden die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vor Ende der Amtszeit aus, so nimmt die Gemeindekommission eine entsprechende Neuwahl vor.<sup>7</sup>

## **§ 6 Ausschüsse**

<sup>1</sup>Zur Vorprüfung einzelner Vorlagen kann die Gemeindekommission Ausschüsse von maximal 5 Mitgliedern wählen, wobei die Parteien angemessen vertreten sein sollen.<sup>8</sup>

<sup>2</sup>Die Einsetzung obliegt der Gemeindekommission. In dringenden Fällen kommt der Präsidentin/dem Präsidenten eine vorzeitige Einberufungskompetenz zu.

## **§ 7 Einberufung der Sitzung**

<sup>1</sup>Die Sitzungen werden von der Präsidentin/vom Präsidenten nach Bedarf einberufen sowie auf schriftliches Begehren entweder des Gemeinderates oder von mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindekommission.

<sup>2</sup>Die Einberufung erfolgt zusammen mit der Traktandenliste sowie den entsprechenden Berichten schriftlich spätestens 5 Tage vor der Sitzung. Jedes Mitglied kann bis 12 Tage vor der Sitzung die Aufnahme besonderer Geschäfte in das Verzeichnis verlangen.

## **§ 8 Sitzungsorganisation und Verfahren**

<sup>1</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich.<sup>9</sup>

<sup>2</sup>Die Gemeindekommission erhält die vom Gemeinderat vorbereiteten Geschäfte mindestens 6 Wochen vor der Gemeindeversammlung zugestellt. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf 4 Wochen verkürzt werden.

<sup>3</sup>Eine vom Gemeinderat bestimmte Delegation stellt in Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten die einzelnen Geschäfte in der Gemeindekommission vor.

<sup>4</sup>Die Gemeindekommission kann Mitglieder anderer Gemeindebehörden sowie externe Fachleute zur Teilnahme an Beratungen einladen.

<sup>5</sup>Tagen Gemeinderat und Gemeindekommission gemäss § 4 Abs.2 dieses Reglements gemeinsam, so führt die Präsidentin/der Präsident der Gemeindekommission den Vorsitz.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Gemeindekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.

---

<sup>6</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

<sup>7</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

<sup>8</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

<sup>9</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

## **§ 10 Ausstandspflicht**

<sup>1</sup>Kommissionsmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

## **§ 11 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht geheime Durchführung beschlossen wird.

<sup>2</sup>Die Präsidentin/der Präsident kann an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen.

<sup>3</sup>Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die das absolute Mehr erreichen und die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Ein allenfalls notwendiger zweiter Wahlgang, bei dem das relative Mehr entscheidet, findet sofort statt.

<sup>4</sup>Herrscht Stimmengleichheit, so gibt die Präsidentin/der Präsident bei Sachgeschäften den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

<sup>5</sup>Beschlüsse dürfen nur über solche Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste der betreffenden Sitzung stehen.

<sup>6</sup>Es ist jederzeit möglich, auf die an der betreffenden Sitzung oder an einer vorausgegangenen Sitzung gefasste Beschlüsse zurückzukommen, sofern dies von zwei Dritteln der anwesenden Kommissionsmitglieder verlangt wird.

<sup>7</sup>Vereinigt ein Geschäft der Gemeindeversammlung in der Gemeindekommission wenigstens 3 Gegenstimmen, so können die Unterliegenden an der Gemeindeversammlung einen Minderheitsantrag stellen. Sie müssen diesen der Gemeindekommission mindestens 3 Tage vor der betreffenden Gemeindeversammlung schriftlich bekanntgeben.

## **§ 12 Amtsgeheimnis und Amtsführung**

<sup>1</sup>Die einzelnen Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert.

<sup>2</sup>Äusserungen und Stellungnahmen dürfen nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.

<sup>3</sup>Die Präsidentin/der Präsident weist Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Kommissionssitzungen, die nicht Mitglieder der Gemeindekommission oder des Gemeinderates sind, auf die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses hin.

## **§ 13 Protokollführung**

<sup>1</sup>Die Protokollführerin/der Protokollführer wird von der Gemeinde angestellt. Ihr/ihm kommt eine beratende Stimme zu.<sup>10</sup>

<sup>1a</sup>Die Präsidentin/der Präsident hat bei der Anstellung der Protokollführerin/des Protokollführers ein Mitspracherecht.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

<sup>11</sup> Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

<sup>2</sup>Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeschickt. Ist eine termingerechte Zustellung nicht möglich, so erfolgt die Genehmigung des Protokolls an der darauffolgenden Sitzung.

<sup>3</sup>Ist eine termingerechte Zustellung des Protokolls vor der Gemeindeversammlung nicht möglich, so ist den Referentinnen/Referenten ein Auszug des sie betreffenden Geschäftes zukommen zu lassen.

#### **§ 14 Disziplarmassnahmen**

<sup>1</sup>Pflichtverletzungen werden durch die Gemeindeversammlung nach § 15 Gemeindegesetz mit Disziplarmassnahmen geahndet. <sup>12</sup>

#### **§ 15 Entschädigung**

<sup>1</sup>Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen richten sich nach dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Oberwil.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglementes.

An der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2001 beschlossen.

Oberwil, den 17. Mai 2001

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident: R. Mohler

Leiter Gemeindeverwaltung-Stv: HR. Graf

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 10. August 2001 genehmigt.

An der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023 beschlossen.

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 25. Januar 2024 genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 35 vom 29. Januar 2024 auf den 1. Februar 2024 in Kraft gesetzt.

---

<sup>12</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Februar 2024

Oberwil, 29. Januar 2024

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser  
Gemeindepräsident

André Schmassmann  
Leiter Gemeindeverwaltung